GEMEINDE AURACH
LANDKREIS ANSBACH

UMWELTBERICHT
ZUR 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM BEREICH „SÜDLICH VON WEINBERG“

VORENTWURF

FASSUNG: 19.11.2026

Landschaftsplanung Klebe

Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 / 331996
Fax: 0911 / 331968
info@landschaftsplanung-klebe.de
www.landschaftsplanung-klebe.de

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 3

2 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung (Kurzdarstellung) 3

2.1 Flächennutzungs- und Landschaftsplan 3

3 Methodik der Umweltprüfung 3

3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung 3

3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise zur Zusammenstellung der Untersuchungen 4

4 Umweltrelevante Ziele aus übergeordneten Planungen und Fachplanungen 4

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung 4

5.1 Bestandsanalyse und Bewertung der Umwelt -Auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung 4

6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Null-Variante 9

7 Alternative Planungsmöglichkeiten 10

8 Hinweise zum Monitoring 10

1 Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht der Planungsabsicht der Gemeinde Aurach, der Firma PAN PLAST die Errichtung eine Photovoltaik Freiflächenanlagen (kurz: PV-FFA) zur Stromversorgung des Betriebs zu ermöglichen, da die Produktionsprozesse in der Kunststoffverarbeitung energieintensiv sind. Die PAN PLAST ist ein seit dem Jahr 1987 in der Gemeinde Aurach ansässiges inhabergeführtes Unternehmen mit Produktionsstandort im Ortsteil Weinberg.

Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die geplante Nutzungsänderung soll diese Darstellung in ein Sondergebiet Photovoltaik und eine private Grünfläche geändert werden, ergänzt durch die Darstellung „Optimierung Lebensraum für Feldvögel" auf der Grünfläche.

Relevante Umweltauswirkungen und Eingriffe in den Naturhaushalt wurden im vorliegenden Umweltbericht (soweit im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung möglich) beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen auf die geprüften Schutzgüter sind nicht erheblich. Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen festgesetzt. Eine Kompensation unvermeidbarer, erheblicher Umweltauswirkungen in Form von Ausgleichsmaßnahmen ist im vorliegenden Fall nicht notwendig.

Es lässt sich feststellen, dass bei entsprechend Vorsorge betreibender verbindlicher Bauleitplanung mit Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Beeinträchtigungen von den hier beschriebenen FNP-Änderungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

2 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung (Kurzdarstellung)

Genauere Angaben zu Inhalten und Zielen sind in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplan zu finden, sowie in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan im Parallelverfahren. Im Folgenden Umweltbericht wird – im Sinne der Abschichtung nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB – nur auf die Belange eingegangen, die der Maßstabsebene des FNP entsprechen und die im Umweltbericht zum B-Plan nicht näher behandelt werden.

2.1 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Die Ausführungen zum wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan sind in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans zu finden.

2.2 Zonierungskonzept Photovoltaik Freiflächenanlagen im Naturpark Frankenhöhe

Die Ausführungen zum Zonierungskonzept Photovoltaik Freiflächenanlagen im Naturpark Frankenhöhe sind in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans zu finden.

3 Methodik der Umweltprüfung

3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die Untersuchung der Umwelterheblichkeit bezieht sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans und umweltrelevante Nahbereiche. Es werden die Kriterien der Anlage

1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b BauGB entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion beschrieben und in Bezug auf die umweltrelevanten Auswirkungen der angestrebten Entwicklung untersucht (inkl. Kumulierungswirkungen mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete). Zudem wird erörtert, ob Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Außerdem werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen beschrieben und anderweitige Planungsmöglichkeiten und die wesentlichen Gründe für die gewählte Planungsvariante erläutert.

Des Weiteren sind die folgenden Belange Teil der Umweltprüfung:

- Landschaftsbild (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1a BauGB)
- Erholung (als Teil des Kriteriums menschliche Gesundheit nach Anlage 1 BauGB sowie aufgrund § 1 Abs.6 Nr. 3 BauGB)
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Kriterien (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB).

3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise zur Zusammenstellung der Untersuchungen

Der vorliegende Umweltbericht hat v.a. die Planzeichnung und die Begründung zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im oben beschriebenen Bereich sowie die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im November 2023 und März 2026 vor Ort durchgeführte Bestandsaufnahme zur Grundlage.

Im weiteren Verfahren werden die umweltrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (soweit relevant) in den Umweltbericht eingearbeitet und in ihren Konsequenzen für die Umwelterheblichkeit gewürdigt.

Es werden die zu erwartenden qualitativen und quantitativen Veränderungen der oben genannten Kriterien - soweit erfassbar - beschrieben und dargestellt.

Zur Beschreibung und Bewertung einzelner Prüfkriterien wurden z.T. auch die im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage PAN-Plast südlich von Weinberg“ genannten Grundlagen verwendet.

4 Umweltrelevante Ziele aus übergeordneten Planungen und Fachplanungen

Die planungsrelevanten Vorgaben aus übergeordneten Planungsebenen sowie aus Fachplanungen werden in der Begründung zur FNP-Änderung und im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage PAN-Plast südlich von Weinberg“ ausführlich beschrieben. An dieser Stelle sei daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung

5.1 Bestandsanalyse und Bewertung der Umwelt -Auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die in Folge der Planänderung zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild in der auf FNP-Ebene möglichen Detailschärfe bewertet.

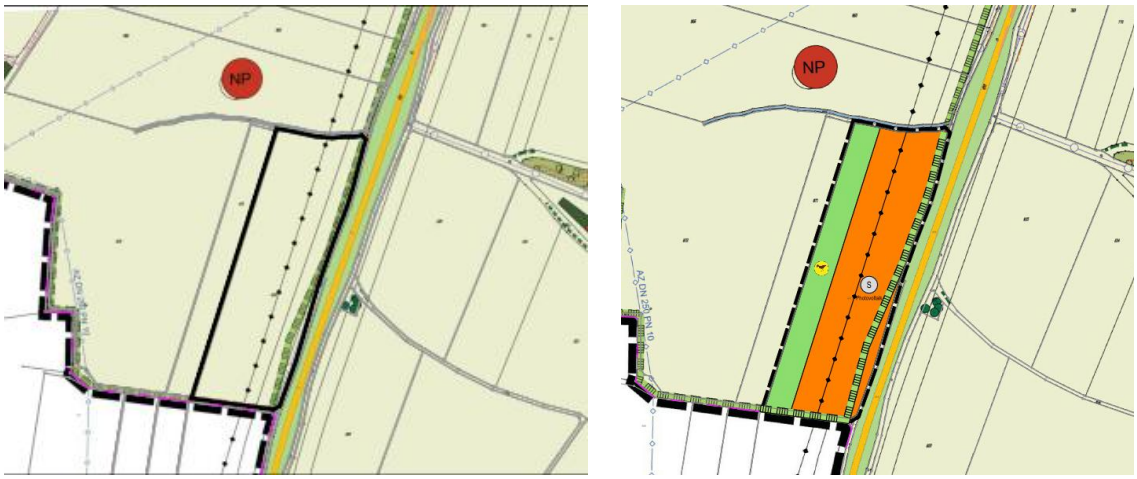


Abb. 1: Gegenüberstellung wirksame und geplante Darstellung des Flächennutzungsplans (o. M.)

Darstellung im wirksamen FNP:	Flächen für die Landwirtschaft, Grenze Naturpark (NP) Frankenhöhe und Landschaftsschutzgebiet (LSG) innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)
Geplante Nutzung:	Freiflächen-Photovoltaikanlage, private Grünfläche, Optimierung des Lebensraums für Feldvögel
Aktuelle Nutzung:	Acker und Intensivgrünland
Größe (in ha):	ca. 3,7 ha
Erwartete GRZ:	Für das Maß der baulichen Nutzung des Sondergebiets für die technischen Anlagen der PV-FFA (Modultische inkl. Abstände zueinander, Wechselrichter, Trafo etc.) wird laut dem parallel erstellten Bebauungsplan (B-Plan) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt und damit die Versiegelung bzw. Flächenüberschirmung unter Beachtung der Lage im LSG auf ein für die solarenergetische Nutzung notwendiges Maß beschränkt. Die Grünfläche bleibt unversiegelt.
Schutzgebiete/ besondere Biotope / Arten:	Naturpark Frankenhöhe und Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone) keine FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, nationale Naturmonumente, nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen, amtlich kartierte Biotope, Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung vorhanden

Angrenzende Nutzungen und Darstellungen des FNP:	durch das Plangebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Hauptversorgungsleitung (20-kV-Freileitung); unmittelbar angrenzend: im Westen Flächen für die Landwirtschaft; im Norden kleiner Graben als Fließgewässer mit anschließen Flächen für die Landwirtschaft; im Osten Staatsstraße St 1066 als überörtliche Hauptverkehrsstraße inklusive Verkehrsbegleitgrün; im Süden Gemeindegrenze
Fläche:	Bestand: Die gesamte Änderungsfläche ist landwirtschaftlich genutzt und wird von einer oberirdischen 20 kV-Leitung durchquert. Auswirkungen: Verlust von ca. 3,7 ha ackerbaulicher Nutzfläche; Neuversiegelung auf Anlagenfläche ≤ 2,5 % Erheblichkeit: nicht erheblich
Boden:	Bestand: Es gibt im Änderungsbereich bisher keine Bodenversiegelungen. Die vorliegenden Bodenarten sind „stark lehmiger Sand auf Ton“ und „sandiger Lehm“. Die Bodenschätzung Bayern zeigt im Plangebiet Ackerstandorte mit (im landkreisweiten Vergleich) leicht unterdurchschnittlichen bis leicht überdurchschnittlichen Ertragsbedingungen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen mit durchschnittlichen Ertragsbedingungen; nur sehr geringfügige unwiderrufliche Flächenversiegelung durch Erschließung und Infrastruktur für das Sondergebiet Photovoltaik, keine Beeinträchtigung der Filter- und Pufferfunktion des Bodens Erheblichkeit: nicht erheblich
Wasser:	Bestand: Im Änderungsbereich sind keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete vorhanden bzw. betroffen, ebenso keine Oberflächengewässer. Im Norden des Änderungsbereichs grenzt ein Graben an. Aufgrund der vorliegenden Bodenarten „stark lehmiger Sand auf Ton“ und „sandiger Lehm“ ist von einer mäßigen Versickerungsfähigkeit des Bodens und damit entsprechend geringer Grundwasserneubildung auszugehen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Durch die Umwandlung der Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet für Photovoltaik entfällt die entsprechende intensive Bodennutzung und mögliche Einträge in das Grundwasser. Niederschlagswasser kann vor Ort versickern. Erheblichkeit: nicht erheblich

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:	Bestand: Der Änderungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Schützenswerte oder geschützte Vegetation ist im Änderungsbereich nicht vorhanden. Schützenswerte Vorkommen und Habitatpotentiale von europarechtlich geschützten Tierarten wurden im Rahmen des parallelen B-Plan-Verfahrens durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung untersucht. Dabei wurden auf der Vorhabensfläche und auf benachbarten Äckern mehrere Reviere der Feldlerche festgestellt, sowie ein Revier der Wiesen-Schafstelze im benachbarten Acker. In den Hecken entlang der ST1066, sowie dem Wald im Westen der Vorhabensfläche ist tatsächlich oder potentiell eine artenreiche Vogelwelt vorhanden, die wertgebende Arten enthält (z.B. Bluthänfling, Stieglitz, Star, Grasmücken, Sperlinge, Spechte, Ammern, Dohlen, Drosseln, Finken, Tauben, Rabenvögel, Pieper, Schnäpper, Kuckuck). Ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten scheidet jedoch aufgrund der Lage direkt an der ST1066 aus. Es ist davon auszugehen, dass der freie Luftraum über der Vorhabensfläche von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt wird. Weitere saP-relevante Arten wurden nicht angetroffen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Baubedingt kommt es zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft und damit zu Verlust von Lebensraum für an die Ackernutzung angepasste Pflanzen- und Tierarten, wie der Feldlerche als kulissenmeidende Offenlandart. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden auf B-Plan-Ebene festgesetzt. Im Änderungsbereich wird im Westen eine private Grünfläche zur Optimierung des Lebensraums für Feldvögel dargestellt. Es gehen keine naturschutzfachlich hochwertigen Vegetationstypen verloren. Eine detailliertere Beschreibung der zu erwartenden Eingriffe ist dem Umweltbericht zum B-Plan zu entnehmen. Erheblichkeit: nicht erheblich
Klima, Luft:	Bestand: keine erheblichen Vorbelastungen für Klima und Luft; Änderungsbereich als Kaltluftentstehungsgebiet mit Abfluss nach Norden und Süden Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Staub und Verkehrsabgase während der Bauphase, keine Beeinträchtigung von Frischluftentstehungsgebieten und von Kaltluftabflüssen in Siedlungsbereiche hinein. Für das Globalklima ist die PV-FFA ein Beitrag zur Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger und damit des Ausstoßes klimaschädlicher CO_2-Emissionen. Erheblichkeit: nicht erheblich

Landschaftsbild:	Bestand: Der Änderungsbereich befindet sich auf einem strukturarmen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Höhenrücken mit nur wenigen raumwirksamen Gehölzstrukturen. Das Landschaftsbild in diesem Bereich ist bereits vorbelastet durch die Staatsstraße 1066 im Osten. Weitere Vorbelastungen bestehen im Süden durch eine bestehende, ca. 600 m entfernt gelegene PV-FFA und ein Windrad. Westlich des Plangebiets schließt sich in ca. 150-200 m Nähe auf dem Höhenrücken Wald an. Die Änderungsfläche ist vom Wander- und Radweg entlang der St 1066 aus einsehbar. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Baubedingt entstehen temporäre Funktionsbeeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Baumaschinen. Betriebsbedingt entstehen visuelle Beeinträchtigung für Nutzer des Fuß- und Radwegs durch die technische Anlage in der umgebenden landwirtschaftlichen Flur. Eingrünungsmaßnahmen werden auf B-Plan-Ebene festgesetzt Erheblichkeit: nicht erheblich
Menschliche Gesundheit (Erholung, Lärm, Licht / Blendwirkung)	Bestand: Der Änderungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist keine Erholungsfunktion auf. Westlich und unmittelbar östlich führen Fuß-, Rad- und Wanderwege vorbei. Abgesehen von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind aktuell keine Lärmemissionen aus dem Bereich heraus vorhanden. Insgesamt ist der Bereich durch die Lärmemissionen der Staatsstraße vorbelastet. Im Änderungsbereich befinden sich derzeit keine Einrichtungen, die Lichtemissionen verursachen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Während der Bauphase werden die angrenzenden Bereiche durch Lärm, Staub und visuelle Beeinträchtigungen geringfügig belastet. Durch das geplante Sondergebiet Photovoltaik entstehen geringfügige visuelle Beeinträchtigungen für Nutzer der angrenzenden Freizeitwege durch eine weitere technische Anlage in der freien Landschaft. Zusätzliche dauerhafte Lärmemissionen sind vernachlässigbar. Möglicherweise optische Emissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts im Sondergebiet werden durch die örtlichen Gegebenheiten reduziert. Die bestehende Baumhecke auf der Böschung zur Staatsstraße mindert etwaige Blendwirkungen der Verkehrsteilnehmer. Weitere Risiken für die menschliche Gesundheit (z.B. Konflikte mit der Richtlinie 2012/18/EU / Seveso III) sind nicht zu erwarten. Erheblichkeit: nicht erheblich
kulturelles Erbe:	Bestand: Bau- und Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich und dessen Umgebung laut Bayernatlas nicht bekannt. Auch sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen. Auswirkungen: Es sind keine Beeinträchtigungen dieses Schutzguts zu erwarten. Die gesetzlichen Vorgaben zur Vorgehensweise bei Funden von Bodenaltertümern oder -denkmälern während der Bauarbeiten wird im entsprechenden Fall eingehalten. Erheblichkeit: nicht erheblich

Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: baubedingt: keine Besonderheiten; Einhaltung der Vorgaben des Abfallrechts; keine Hinweise auf belastetes Aushubmaterial; betriebsbedingt keine Besonderheiten. Erheblichkeit: nicht erheblich
eingesetzte Techniken und Stoffe	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Bezüglich der zu verwendenden Baustoffe sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Gesundheitsgefährdungen werden dadurch vermieden Während der zukünftigen Nutzung werden keine gesundheitsgefährdenden Stoffe freigesetzt. Erheblichkeit: nicht erheblich
Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete	Im Zonierungskonzept „Photovoltaik Freiflächenanlagen im Naturpark Frankenhöhe“ wurde festgestellt, dass der Änderungsbereich einen geeigneten Standort bzw. eine „Potenzialfläche“ für PV-FFA darstellt, da nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu rechnen ist. Damit ist nicht mit Kumulierungswirkungen mit der bestehenden PV-FFA (Errichtung 2009) bei Vorderbreitenthann im Gemeindegebiet Feuchtwangen südlich der geplanten Anlage zu rechnen. Darüber hinaus sind keine anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die zu Kumulierungswirkungen mit dem hier beschriebenen Projekt führen könnten. Erheblichkeit: nicht erheblich
Wechselwirkungen	Landschaftsbild - Erholung (Sichtbarkeit vom östlich angrenzenden Fuß- und Radweg aus) Es sind jedoch keine Wechselwirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeit über die funktionalen Zusammenhänge zwischen den Prüfkriterien hinaus erhöhen. Erheblichkeit: nicht erheblich
Eingriffsvermeidung und -verringerung durch Darstellungen des FNP:	private Grünfläche mit Maßnahmen zur Optimierung des Lebensraums für Feldvögel (= artenschutzrechtliche Konfliktvermeidung) weitere Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, z.B. zur Eingrünung, werden im Bebauungsplan festgesetzt
Empfehlungen für Inhalte bei Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen:	Unter Beachtung der „Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024“ ist eine Realisierung der geplanten PV-Freiflächenanlage ohne Ausgleich des Naturhaushaltes möglich – vereinfachtes Verfahren, Anwendungsfall 1.

6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Null-Variante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbereiche im Planungsgebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z.B. Entwicklungspotential einer Biotopfläche in den nächsten Jahren).

Der Änderungsbereich befand sich vor Beginn der Planung bereits seit langer Zeit in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Es ist daher davon auszugehen, dass bei Verzicht auf die vorliegende Planung keine Nutzungsänderung stattfinden würde. Es würde also eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Flur bestehen bleiben. Es würden im Änderungsbereich keine geringfügigen Neuversiegelungen entstehen und keine weitere PV-FFA in der Landschaft sichtbar sein.

Bei einem Verzicht auf die Änderung des FNP/LP würden die oben beschriebenen Umweltauswirkungen nicht eintreten. Die Firma PAN PLAST Kunststoffverarbeitung könnte aber ihr Ziel, unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden, nicht erfüllen.

7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Aussagen zu alternativen Planungsmöglichkeiten finden sich in Kapitel 4 der Begründung zum FNP.

8 Hinweise zum Monitoring

Die Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen wird in der Regel mit der Umsetzung des verbindlichen Bauleitplanes oder der entsprechenden anderweitigen Genehmigungsplanung durch den Vorhabensträger durchgeführt.

Der Status des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan bedingt, dass die konkreten Umweltauswirkungen der Planung erst auf den oben genannten nachfolgenden Planungsebenen in ausreichender Detailschärfe überprüfbar sind. Damit werden notwendige Maßnahmen zur Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt (vgl. Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage PAN PLAST südlich von Weinberg“).